



Landesverwaltungsamt Berlin, 10702 Berlin (Postanschrift)

An die IPV anwendenden Stellen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IT IPV

Tel. +49 30 90139-0 (Vermittlung)

ipv-hotline@lvwa.berlin.de

(Fragen zum Inhalt bitte per Hotline-

Anfrage an diese E-Mail-Adresse)

www.berlin.de/lvwa

Intranet: <http://b->

intern.de/wb/landesverwaltungsamt

[/aufgabenbereiche/ipv/](http://aufgabenbereiche/ipv/)

Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

04. Januar 2024

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 01/2024

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Januar 2024

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Januar 2024	3
1.1.2	Sperre der Nutzerkennungen aufgrund von SAP-Systemanpassungen und Datenbank-Patches	3
1.1.3	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.1.4	Anwenderrunde April 2024	3
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	4
2	Stichprobenprüfung	4
3	Benutzermenüs	4
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
4.1	Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen für Tarifbeschäftigte, verbeamtete Dienstkräfte und Versorgungsberechtigte	4
4.2	Versorgung	5
4.2.1	Änderungen im Zahlstellen-Meldeverfahren ab 01.01.2024	5
4.3	Entgeltordnung	7
4.4	Maßnahmen: Maßnahmenart <i>Austritt (M10)</i>	8
4.5	Pfändung/Abtretung: Änderung des Basiszinssatzes	8
4.6	Sozialversicherung	8
4.6.1	Änderungen zum Jahreswechsel 2023/2024	8

4.7	VBL/ZVE: endgültiges Sanierungsgeld 2022	11
5	Abrechnungssachbearbeitung	12
5.1	Entfall der Bestandsmeldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (nur AbrKrs V4)	12
5.2	Zahlstellen-Meldeverfahren - Abholen von Eingangsmeldungen aussetzen (nur AbrKrs V4)	12
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	13
7	Anwendungssystembetreuung	13
8	Reisekosten	13
8.1	Anpassung der steuerfreien Verpflegungspauschalen für Inlandsdienstreisen	13
8.2	Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen	13
8.3	Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten	13

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Januar 2024

Die IPV-Systemanpassungen werden am 08.01.2024 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Sperre der Nutzerkennungen aufgrund von SAP-Systemanpassungen und Datenbank-Patches

Vom SSC werden am 08.01.2024 grundlegende SAP-Systemanpassungen in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert. Die IPV-Kennungen werden daher am **08.01.2024 ab 04:00 Uhr** auf dem produktiven IPV-System Z01 gesperrt.

Am **24.01.2024** werden auf den produktiven IPV-Systemen Z01 und S01 Datenbank-Patches durchgeführt. Die IPV-Kennungen werden daher **ab 16:00 Uhr** auf diesen Systemen gesperrt.

Vorab erfolgt jeweils eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

Hinweis: Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung.

1.1.3 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 07.01.2024 um 20:00 Uhr ausgeführt (Aktueller Terminplan unter <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/informationen-und-formulare-fuer-dienststellen/kopierreporte/>).

1.1.4 Anwenderrunde April 2024

Die nächste Anwenderrunde findet am Freitag, 26.04.2024, im Landesverwaltungsamt Berlin, Raum 1080, um 10:00 Uhr statt.

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 174. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

3 Benutzermenüs

Keine aktuellen Informationen.

4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

4.1 Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen für Tarifbeschäftigte, verbeamtete Dienstkräfte und Versorgungsberechtigte

Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 09.12.2023 sowie der Entwurf des Berliner Gesetzes über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise (Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz - BerlVSZG) sehen einmalige und monatliche Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen an die Tarifbeschäftigten, verbeamteten Dienstkräfte und Versorgungsberechtigten vor.

Das Landesverwaltungsamt Berlin wurde mit Schreiben des Senators für Finanzen vom 18.12.2023 angewiesen, die im IPV-System erforderlichen Systemeinstellungen zu veranlassen, die eine Zahlbarmachung zum 29. Februar 2024 - also bereits vor Bekanntgabe des Tarifvertrages bzw. unter dem Vorbehalt der späteren Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus - ermöglichen.

An den IPV-Systemeinstellungen, die sowohl die maschinelle Anspruchsprüfung und Auszahlung in der Personalabrechnung für die meisten Fallkonstellationen als auch eine manuelle Übersteuerungsmöglichkeit durch die Sachbearbeitung vorsieht, wird derzeit gearbeitet. Es ist die Auslieferung mit dem Transport in das produktive IPV-System am 08.02.2024 beabsichtigt, so dass eine Zahlung mit der Personalabrechnung Tarif Februar 2024 bzw. Besoldung und Versorgung März 2024 erfolgt. Dies betrifft die Einmalzahlungen für den Monat Dezember 2023 sowie voraussichtlich auch die monatlichen Sonderzahlungen für die Monate Januar und Februar bzw. bis März 2024.

Nähere Informationen dazu und Hinweise zu erforderlichen manuellen Anpassungen – zum Beispiel im Bereich der Versorgung beim Vorliegen mehrerer Versorgungsbezüge bzw. beim Vorliegen von Einkommen im öffentlichen Dienst des Landes Berlin – werden im nächsten IPV-Rundschreiben erfolgen.

4.2 Versorgung

4.2.1 Änderungen im Zahlstellen-Meldeverfahren ab 01.01.2024

Mit Gültigkeit ab 01.01.2024 erfolgen Änderungen in den Grundsätzen, der Datensatzbeschreibung und der Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV). Die ab 01.01.2024 gültigen Dokumente stehen auf der Internetseite <https://www.gkv-datenaustausch.de/zahlstellenverfahren/Zahlstellen-Meldeverfahren.jsp> des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung. Mit diesen Änderungen wurde die neue Datensatzversion 05 eingeführt, die insbesondere die im Folgenden aufgeführten Änderungen enthält.

4.2.1.1 Entfall der Bestandsmeldungen

In der ab 01.01.2024 gültigen Verfahrensbeschreibung sind Bestandsmeldungen nicht mehr vorgesehen und entfallen daher. Fordern Krankenkassen dennoch Bestandsmeldungen an, sind diese Anforderungen abzulehnen. Siehe auch Ausführungen zu Tz. 5.1.

4.2.1.2 Neuer Rückmeldegrund 03 *Unzuständige Krankenkasse*

Künftig melden Krankenkassen den neuen Meldegrund 03 *Unzuständige Krankenkasse* zurück, falls sie für eine übermittelte Meldung zum Beginn des Versorgungsbezugs nicht zuständig sind, da der/die Versorgungsempfänger/in nicht Mitglied der Krankenkasse ist.

4.2.1.3 Ermittlung der Versicherungsnummer

In den Meldungen ist grundsätzlich die Versicherungsnummer des Versorgungsempfängers / der Versorgungsempfängerin anzugeben. Abweichend davon kann bei einer Meldung mit dem Meldegrund 1 *Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs* das Feld VSNR *Versicherungsnummer* leer bleiben, wenn vor Abgabe der Beginnmeldung eine Versicherungsnummern-Abfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) durchgeführt wurde und von dort keine Versicherungsnummer zurückgemeldet wurde.

Vor Abgabe einer Zahlstellenmeldung mit dem Meldegrund 1 *Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs* und ohne Versicherungsnummer ist zwingend die *Aktivitäten zur Abfrage Versicherungsnummer* (siehe *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 – Schwerpunktthemen* →

S05 Sozialversicherung → Tz. 19) auszuführen. Anderenfalls wird die Meldung im Status *fehlerhaft* erstellt und die folgende Fehlermeldung ausgegeben:

- Meldung ohne Versicherungsnummer erfordert vorherige VAV-Abfrage

4.2.1.4 Neues Kennzeichen *Waisenleistung*

Versorgungsbezüge, die Waisenleistungen gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 SGB V darstellen, sind im ZMV mit der nächsten Änderungsmeldung entsprechend zu kennzeichnen. Dieses Kennzeichen ist gefüllt, wenn im Infotyp *Versorgungsbezug (IT 0322)* ein Datensatz vorliegt, der im Feld *Art der Versorgung (KVBEZ)* einen der folgenden Ausprägungen enthält:

- 03 *Halbwaise*
- 04 *Vollwaise*
- 05 *Unfallhalbwaise*
- 06 *Unfallwaise*

Der Report *Versorgungs-/Kapitalleistungsmeldungen erstellen (RPCZOVD0)* ermittelt das Kennzeichen für die Waisenleistung nach Nr. 1 (Waisenleistung aus einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis) aus den Abrechnungsergebnissen, Tabelle *Versorgung*. Hier wird der Eintrag zum Feld *Knz.VerBe. Kennzeichen Versorgungsbezug (KVBEZ)* ausgelesen. Ist in diesem Feld einer der Werte 03, 04, 05 oder 06 enthalten, wird in der ZMV-Meldung im Datenbaustein DBZK zum neuen Feld *Kennzeichen Waisenleistung* der Wert 1 *Waisenleistung (§229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V)* gesetzt.

4.2.1.5 Neues Kennzeichen *anteiliger Ausschlusstatbestand*

Versorgungsbezüge, die teilweise durch Privatanteile des Versorgungsempfängers / der Versorgungsempfängerin erworben wurden (z. B. Riester oder private Finanzierung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), sind mit der nächsten Änderungsmeldung entsprechend zu kennzeichnen. Da dieser Sachverhalt im IPV-System nicht relevant ist, wird in der ZMV-Meldung im Datenbaustein DBZK das Feld *anteiliger Ausschlusstatbestand* mit dem Wert 1 *Nein* gefüllt.

4.2.1.6 Neue Ausprägung des Kennzeichens *Beihilfe*

Im Datenbaustein DBZK der ZMV-Meldung wird neben den Ausprägungen J *Ja (Anspruch besteht)* und N *Nein (Anspruch besteht nicht)* die Ausprägung U *Unbekannt (Keine Kenntnis, ob Anspruch besteht)* eingeführt. Die Erfassung des Kennzeichens erfolgt im

Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* auf der Folgeseite im Block *Pflegeversicherung* zum Feld *Sonderregel*. Mit der PV-Sonderregel 01 *beihilfeberech.* wird hinterlegt, dass ein Beihilfeanspruch besteht. Mit der neuen PV-Sonderregel 05 *Beih. unbek.* kann hinterlegt werden, dass nicht bekannt ist, ob ein Beihilfeanspruch besteht. Wenn keine der beiden PV-Sonderregeln angegeben ist, besteht kein Beihilfeanspruch (Kennzeichen Beihilfe = Nein). Die Eingabe der Sonderregel 05 *Beih. unbek.* ist mit Beginndatum des Datensatzes ab 01.01.2024 zulässig.

4.2.1.7 Begrenzung des Zahlbetrages auf die BBG

Die Versorgungsbezüge werden bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) an die Krankenkasse gemeldet.

4.2.1.8 Zahlstellen-Meldeverfahren - Abholen von Eingangsmeldungen aussetzen

Siehe Ausführungen zu Tz. 5.2

4.3 Entgeltordnung

Mit E-Mail vom 06.12.2023 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... folgende Korrektur zur Entgeltordnung TV-L wird voraussichtlich am **05.03.2024** in die produktiven Systeme transportiert:

- Abgrenzung der Fallgruppe 00 zur Entgeltgruppe E5 im Teil I der Entgeltordnung TV-L zum 31.12.2023

Aufgrund des Änderungsstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L gibt es seit dem 01.01.2020 statt der Fallgruppe 00 die Fallgruppen 1 und 2 zur Entgeltgruppe E5. Diese sind im IPV-System hinterlegt.

Die versehentlich noch nicht abgegrenzte Fallgruppe 00 ist noch in zahlreichen Personalfällen mit Eingruppierung in E5 Teil I der Entgeltordnung vorhanden. Diese Fälle sind anzupassen. **Bitte überprüfen Sie die betroffenen Personalfälle in Ihrer Verwaltung und stellen Sie die korrekte Zuordnung zu den Fallgruppen bis zu dem genannten Transporttermin sicher.**

Um unnötige Rückrechnungen zu vermeiden, wird eine Zuordnung der neuen Fallgruppen ab dem 01.01.2024 empfohlen. ...“

4.4 Maßnahmen: Maßnahmenart Austritt (M10)

Im Zuge der Anpassung der Maßnahmenart *Austritt (M10)* im Dezember 2023 wurde der Maßnahmengrund 10 (*n.v.*) *Entlassung Beamter/in* zum 31.12.2023 abgegrenzt und ab dem 01.01.2024 durch die Maßnahmengründe 28 *B- Entl. eig. Wunsch* und 29 *B- Entl. d. Dst* ersetzt. Um auch den Sachverhalt abbilden und auswerten zu können, dass die Entlassung aufgrund des § 22 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (*BeamtStG*) erfolgte, wurde nun zusätzlich der Maßnahmengrund 46 *B- Entl.kr.Gesetz. §22BeamtStG* eingerichtet.

Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 02 Maßnahmen* → *M10 Austritt* wurde aktualisiert.

Die Pflegeberechtigung für den Maßnahmengrund 10 (*n.v.*) *Entlassung Beamter/in* wurde bereits zum 07.12.2023 entzogen. Um noch das Korrigieren von Maßnahmengründen zu ermöglichen, wird Pflegeberechtigung übergangsweise vom 08.01.-08.02.2024 wieder bereitgestellt.

4.5 Pfändung/Abtretung: Änderung des Basiszinssatzes

Infolge der Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank vom 27.12.2023 ändert sich der Basiszinssatz ab dem 01.01.2024 auf 3,62 %. Die IPV-Systemeinstellungen wurden entsprechend angepasst.

4.6 Sozialversicherung

4.6.1 Änderungen zum Jahreswechsel 2023/2024

4.6.1.1 DEÜV: Neue Meldegründe 17 und 37 für den Beginn und Ende von Elternzeiten

Für Geburten ab dem 01.01.2024 sind zusätzlich zur Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit (Grund 52), der Beginn und das Ende der Elternzeit zu melden. Die Meldung erfolgt im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens mit dem neuen Datensatz *Fehlzeit (DSFZ)* und den neuen Meldegründen 17 (*Beginn der Elternzeit*) und 37 (*Ende der Elternzeit*). Die Meldungen erfolgen nur für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und nur dann, wenn während der Elternzeit keine mehr als geringfügige Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber ausgeübt wird (d. h. nicht bei Elternteilzeit). Die Umsetzung im IPV-System ist für Februar 2024 geplant.

4.6.1.2 DEÜV: Neue Datensatzversion 09 ab 01.01.2024

Im Datensatz *Meldung (DSME)* entfällt das Feld *MMBM*, da der Datenbaustein *Bestandsabweichung (DBBM)* entfällt.

4.6.1.3 Betriebsdatenmeldeverfahren: Neue Datensatzversion ab 01.01.2024

Mit der neuen Datensatzversion wird die *Unternehmensnummer* in den Datensatz *Betriebsdaten (DSBD)* aufgenommen. Zum Aufbau des neuen *Unternehmensbasisregisters* ist es erforderlich, die **Verknüpfung zwischen der Unternehmensnummer und der Betriebsnummer herzustellen**. Dazu soll bis Ende Mai 2024 einmalig für alle Betriebsnummern eine Erstmeldung der Unternehmensnummer mit dem **neuen Meldegrund 09** übermittelt werden. Danach stellt die Änderung der Unternehmensnummer einen regulären Meldetatbestand mit dem Meldegrund 01 (Änderung der Betriebsdaten) dar.

4.6.1.4 Anlage Arbeitgeberkonto (DSAK): Neue Datensatzversion ab 01.01.2024

In den Datenbaustein *Grunddaten (DBGD)* wurden die Felder *Rechtsform* und *Rechtsform Ergänzung* aufgenommen (laut Code-Tabelle der Bundesagentur für Arbeit).

4.6.1.5 EEL: Neue Datensatzversion ab 01.01.2024

Im Datenbaustein *Allgemeines (DBAL)* bzw. im Datenbaustein *Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes (DBFR)* wurde das neue Feld **Kinder unter 25** aufgrund der Änderungen durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eingefügt. In diesem Feld sind die für dieses Gesetz relevanten Kinder zu melden. Zulässig sind die Angaben 2 Kinder bis 5 Kinder bzw. Grundstellung 0. Maßgebend für diese Angabe ist der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt. Das Feld ist nicht stornorelevant, d. h. bei einer Veränderung ist eine Neuerstellung nicht erforderlich.

4.6.1.6 BEA: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024

Folgende Änderungen wurden in der *Arbeitsbescheinigung (DSAB)* bzw. der *Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (DSEU)* vorgenommen.

- Datenbaustein *Heimarbeiter (DBHA)*: entfällt
- Datenbaustein *Entgeltdaten (DBEN)*: neues Feld Fiktivbruttogrund (FIBGR) zur Begründung der Angabe des fiktiven Bruttos
- Datenbaustein Entgeltdaten *EU (DBEE)*: Änderung von steuerpflichtigem Bruttoarbeitsentgelt zu Gesamtbruttoarbeitsentgelt

- Datenbaustein *Fehlzeiten (DBFZ)*: Meldung von bis zu 999 Fehlzeiten statt bisher 99 und neue Arten der Fehlzeit Entschädigung wegen Absonderung (Quarantäne) nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (15) und Entschädigung wegen Kinderbetreuung nach §56 Abs. 1a IfSG (16) möglich

Änderungen in der *Nebeneinkommensbescheinigung (DSNE)*:

- Datenbaustein *Grunddaten Nebeneinkommen (DBNE)*: neues Feld *Mithelfender Familienangehörige (MIFA)* zur Angabe darüber, ob das Nebeneinkommen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses als mithelfender Familienangehöriger erzielt wurde
- Datenbaustein *Heimarbeiter (DBHN)*: entfällt

4.6.1.7 eAU: Neue Verfahrensbeschreibung ab 01.01.2024

Ab 01.01.2024 wird zur Verbesserung der Meldungsqualität eine Kernprüfung eingeführt. Durch die Kernprüfung werden fachliche Anforderungen an die eAU-Anfragen und die von den Krankenkassen zu erstellenden Rückmeldungen definiert. Dies ermöglicht es insbesondere den Krankenkassen, objektiv falsche eAU-Meldungen von Ärzten abzulehnen und mit ihnen in Klärung zu treten, anstatt sie wie bisher ohne Prüfung direkt an den Arbeitgeber weiterzuleiten.

Ab dem 01.01.2024 ist es auch möglich, dass Krankenkassen eAU-Anfragen an andere Krankenkassen weiterleiten. Dies geschieht, wenn eine versicherte Person zu einer neuen Krankenkasse gewechselt hat und beide Kassen sich noch im Übergabeprozess befinden. Liegt der neuen Krankenkasse keine eAU-Meldung vor, schickt sie an den Arbeitgeber eine Rückmeldung mit *Kennzeichen_aktuelle_AU = 4* (eAU liegt nicht vor) und leitet die eAU-Anfrage an die alte Krankenkasse weiter (Ärzte müssen nur einmal im Quartal die Versichertenkarte einlesen, sodass die eAU-Meldung eventuell noch an die alte Kasse gesandt wurde).

Die alte Krankenkasse reagiert dann auf die eAU-Anfrage so, als wäre sie direkt vom Arbeitgeber gekommen. Sie schickt daher auch ihre Antwort direkt an den Arbeitgeber und nicht an die neue Krankenkasse.

In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass auch die alte Krankenkasse mit dem Kennzeichen 4 *eAU liegt nicht vor* antwortet. Der Report *eAU-Rückmeldungen der Krankenkassen verarbeiten* (ist mit täglichem Job eingeplant) lässt in diesem Fall beide Rückmeldungen im Status *zu prüfen* stehen.

4.6.1.8 A1-Verfahren: Neue Datensatzversion für die Ausnahmevereinbarung ab 01.01.2024

Bei der Ausnahmevereinbarung ist pro Einsatzort künftig der **prozentuale Anteil an Telearbeit** zu übermitteln. Übersteigt dieser Anteil 0 Prozent, so wird er mit gemeldet. Im Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)* auf der Registerkarte *Einsatzorte* steht daher das neue Feld *Telearbeit in %* zur Verfügung.

Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 01 Beschreibung der Infotypen* → *Infotyp Elektronischer Datenaustausch (IT 0700)* wird zeitnah aktualisiert.

4.6.1.9 Erhöhung des Mindestlohns ab 01.01.2024

Die Geringfügigkeitsgrenze wie auch die Entgeltgrenzen im Übergangsbereich sind seit dem 01.10.2022 gesetzlich an die Entwicklung des Mindestlohns gekoppelt. Mit der Mindestlohnerhöhung ab 01.01.2024 auf 12,41 € steigt somit die **Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) von monatlich 520 € auf 538 €**.

Für den **Übergangsbereich** gilt ab 01.01.2024 die monatliche **Entgeltgrenze von 538,01 € bis 2.000 €**.

4.6.1.10 Mindestlohnerhöhungsgesetz: Wegfall der Übergangsregelung (Bestandsschutz) ab 01.01.2024

Personen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 520,00 € unterlagen aus Bestandsschutzgründen in der KV, PV und AV ggf. auch nach der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 € vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2023 weiterhin der Versicherungspflicht. Dieser Bestandsschutz endet am 31.12.2023.

Daher ist der versicherungsrechtliche Status dieser Personen zu prüfen.

Diese Übergangsregelung konnte im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* durch die KV-Sonderregel 06 *Bestandsfall GZ* abgebildet werden. Als Hinweis auf diese Fälle erfolgt nun ab der Personalabrechnung 01/2024 die **Ausgabe einer Warnung**.

4.7 VBL/ZVE: endgültiges Sanierungsgeld 2022

Mit E-Mail vom 07.12.2023 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 29/2023 – Tz. 4.9 VBL/ZVE: endgültiges Sanierungsgeld 2022 wurde mitgeteilt, dass der endgültige Prozentsatz ins IPV-System übernommen wurde.“

Da die Abrechnung der Guthaben außerhalb des IPV-systems direkt mit der VBL durchgeführt wird, unterbleibt diese Einstellung wie schon in den Vorjahren. Andernfalls würden in der Personalabrechnung durch Rückrechnungen Guthaben entstehen. ...“

5 Abrechnungssachbearbeitung

5.1 Entfall der Bestandsmeldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (nur AbrKrs V4)

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.2.1. Mit den Änderungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV) zum 01.01.2024 sind Bestandsmeldungen nicht mehr vorgesehen. Die unter dem Knotenpunkt *Abrechnung Sonderaktivitäten → Versorgung Abrechnungskreis V4 → KVdR Zahlstellenverfahren → Meldungen an Krankenkassen* eingebundene Aktivität *Bestandsmeldungen erstellen* wird mit Transport der IPV-Systemeinstellungen am **08.02.2024** in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 entfernt.

Hinweis: Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 09 - Personalabrechnung/Folgeaktivitäten → Teil B → CSOA-G-04 - KVdR-Zahlstellenverfahren* wird zeitnah aktualisiert.

5.2 Zahlstellen-Meldeverfahren - Abholen von Eingangsmeldungen aussetzen (nur AbrKrs V4)

Mit E-Mail vom 29.12.2023 wurde folgende Information an die zentrale Abrechnungsstelle des LVwA gegeben:

„... Zum 01.01.2024 wird im Zahlstellen-Meldeverfahren die neue Datensatzversion 05 eingeführt. Der Transport in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 ist für den 08.01.2024 vorgesehen.

Von den Krankenkassen werden die Meldungen ab dem 01.01.2024 nur noch mit der Datensatzversion 05 an die Zahlstellen versandt. Damit es wegen unterschiedlicher Datensatzversionen nicht zu Fehlern im IPV-System kommt, ist das Abholen von Eingangsmeldungen bis zum Transporttermin auszusetzen. D. h., die Aktivitäten unter dem Knotenpunkt *Abrechnung Sonderaktivitäten → Versorgung Abrechnungskreis V4 → KVdR Zahlstellenverfahren → Meldungen der Krankenkasse* sind erst nach dem 08.01.2024 auszuführen.

6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

Keine aktuellen Informationen.

7 Anwendungssystembetreuung

Keine aktuellen Informationen.

8 Reisekosten

8.1 Anpassung der steuerfreien Verpflegungspauschalen für Inlandsdienstreisen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness – kurz Wachstumschancengesetz – ist eine Erhöhung der steuerfreien Verpflegungspauschalen für Inlandsreisen auf 16 € untertäglich und 32 € für einen ganzen Kalendertag ab dem 01.01.2024 geplant. Das Gesetz wurde bisher noch nicht verabschiedet, so dass die Änderungen im IPV-System erst zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden können. Bis dahin abgerechnete Inlandsdienstreisen müssen dann erneut gespeichert und abgerechnet werden, damit sich der Reisekostennachweis aktualisiert und die höheren Steuerfreibeträge ausgewiesen werden. Es entstehen dadurch Werbungskosten, an den Erstattungsbeträgen ergeben sich keine Änderungen.

8.2 Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen

Die zum 01.01.2024 geänderten Tage- und Übernachtungsgelder (Erstattungsbeträge nach AVRvVwV) sowie die steuerfreien Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen (steuerfreie Beträge) für Auslandsdienstreisen stehen erst mit den IPV-Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2024 zur Verfügung.

Hinweis: Entsprechende Auslandsdienstreisen sollten erst nach dem Transporttermin im Kalendermonat Februar 2024 genehmigt werden, damit die richtigen Beträge zu Grunde gelegt werden und es ggf. zu keinen Überzahlungen kommt.

8.3 Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Die ab 01.01.2024 geltenden neuen steuerlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten (Frühstück 2,17 €, Mittag- oder Abendessen je 4,13 €, alle Mahlzeiten 10,43 €) stehen erst mit den IPV-Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2024 zur Verfügung.

Hinweis: Dienstreisen und Trennungsgeldperioden mit Sachbezügen für Mahlzeiten sollten erst nach dem Transporttermin im Februar 2024 genehmigt werden, damit die richtigen Beträge zu Grunde gelegt werden.

Im Auftrag

Soldner/ Griese

Landesverwaltungsamt Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
barrierefreier Zugang über Tordurchfahrt Württembergische Straße
U-Bahnlinien 3, 7 und Bus 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz